

Groß-Strehlitz

Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 21. August 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Das königliche Statistische Landesamt hat, wie in früheren Jahren, den Landesbeamten für die während des Rechnungsjahrs 1907 eingezeichneten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle Entschädigungen von 3 Pfg. für jede Zählkarte bewilligt.

Ich habe die zuständigen Kreisämtern angewiesen, die festgesetzten Geldentschädigungen an die betreffenden Landesbeamten gegen auf die Staatskasse lautenden Empfangsbescheinigungen portofrei, gegebenenfalls durch Vermittelung der Ortsverheber zu zahlen.

Oppeln, den 3. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nach dem Ergebnisse der Ermittlungen über die Nebenbeschäftigung der Leichenträger gehören diesem Berufe vielfach auch Personen an, die in Gewerben des Nahrungs- und Genussmittelverkehrs und ähnlichen, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten begünstigenden Betrieben tätig sind.

Aus naheliegenden Gründen, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß die Möglichkeit einer Krankheitsübertragung nicht ausgeschlossen ist, erscheint es erwünscht, daß Personen aus den obengenannten Gewerbezweigen von der Ausübung einer Tätigkeit als Leichenträger möglichst ferngehalten werden.

Ich ersuche ergebenst, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß hiernach im vorjigen Bezirke — in den geeigneten Fällen im Benehmen mit den kirchlichen Organen — verfahren wird. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß es dringend notwendig ist, die bestehenden Desinfektionsvorschriften den Leichenträgern und ebenso den Leichenwäscherinnen (Totenfrauen) gegenüber streng zur Durchführung zu bringen.

Berlin W. 64, den 6. Mai 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. M. Nr. 9469. G. I. G. II.

Im Auftrage: gez. Förster.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

In Fällen übertragbarer Krankheiten (wie Typhus, Scharlach, Ruhr, Diphtherie, Milzbrand, Rotz) erlaube ich die Desinfektion der Leichenträger sowie der Leichenwäscherinnen in Gemäßheit der Desinfektionsanweisung (Anlage 5 zu den allgemeinen Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1905) zu veranlassen.

Um ein Bild darüber zu gewinnen, wie das Leichenträgerwesen im allgemeinen im hiesigen Kreise organisiert ist ersuche ich die Amtsvorstände und städtischen Polizeiverwaltungen mir binnen 4 Wochen über die bezüglichen Verhältnisse unter Benutzung des nachstehenden Schemas zu berichten.

I. Ob und in welchen Ortlichkeiten des Bezirkes ist der Leichenträgerdienst geregelt?

a. Bejahendenfalls in welcher Weise?

b. Verneinendenfalls

Was für Personen finden in der Regel als Leichenträger Verwendung

1. bei Leichen von Erwachsenen?

2. bei Leichen von Kindern bis zu 3 oder 2 Jahren?

3. bei Leichen von Kindern unter 3 oder 2 Jahren?

II. Sind Personen als Leichenträger tätig oder tätig gewesen, welche in Fleischereien, Bäckereien, im Milch-, Butter- und Obsthandel oder in sonstigen anderen Nahrungsmittelbetrieben (Brauereien, Mineralwasserfabriken u. s. w.) beschäftigt sind?

III. Wer be sorgt das Waschen, Anziehen und Einsargen der Leichen?

a) Sind vielleicht bestimmte Personen als Leichenwäscherinnen (Totenfrauen) tätig?

(Berichten auch Hebammen solche Dienste?)

Groß-Strehlitz, den 14. August 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 22. Mai d. Js. — U III E 1710 — bestimme ich nach Benehmen mit der königlichen Oberrechnungs-kammer unter Abänderung des Runderlasses vom 31. Oktober 1901 — U III E 2993 A — (Zentr.-Bl. f. d. Unterr.-Verw. S. 957) das Folgende:

Nach Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungs-gesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges. S. 335) sind die Leistungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungs-kosten

1. für Gesamtschulverbände, abgesehen von den im § 12 Absatz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes gedachten Fällen — von den Schulklassen,
2. für die nur aus einer Landgemeinde oder einer Stadtgemeinde bestehenden Schulverbände von den Gemeindefassern oder den etwa eingerichteten besonderen Schulklassen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes),
3. für die nur aus einem Gutsbezirk bestehenden Schulverbände — abgesehen von den im § 12 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Fällen — von den Schulklassen auszustellen und von den Verwaltern dieser Klassen unterschriftlich zu vollziehen.

Für Gutsbezirke, die für sich einen Schulverband bilden, und für Gesamtschulverbände, die lediglich aus Gutsbezirken desselben Gutsbesitzers bestehen, und in denen eine Unterverteilung der Schulklassen nach § 8 Absatz 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nicht stattfindet, sind die Quittungen, solange gemäß § 12 Absatz 2 a. a. O. mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schulklasse nicht eingerichtet ist, von dem Gutsvorsteher, falls mehrere Gutsvorsteher beteiligt sind, von dem durch den Kreisauschuß nach § 50 Absatz 9 des Gesetzes bezeichneten Gutsvorsteher auszustellen und unterschriftlich zu vollziehen.

Außerdem bedürfen die Quittungen, sofern es sich nicht um städtische und größere ländliche Schulverbände mit ausgebildeten Kasseneinrichtungen handelt, in den Fällen zu 1 des Sichtvermerks des Verbandsvorstehers, in den Fällen zu 2 des Sichtvermerks des Gemeindevorstehers und in den Fällen zu 3, wenn eine Unterverteilung der Schulklassen im Gutsbezirk stattfindet, des Sichtvermerks des Vorsitzenden des Schulvorstandes (§ 47 Abs. 11 des Gesetzes). In den Fällen zu 3 aber, in denen eine Unterverteilung der Schulklassen nicht stattfindet, und ebenso in den im § 12 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Fällen kann von der Beibringung eines Sichtvermerks überhaupt abgesehen werden. Im übrigen macht es bei den Quittungen über Ergänzungszuschüsse keinen Unterschied, ob es sich um laufende oder einmalige Ergänzungszuschüsse handelt.

Da nach der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetze unter III Ziffer 15 die widerzusüchtigen Ergänzungszuschüsse den Schulverbänden in ungetrennter Summe zu bewilligen sind und auch für die Zeit der Erledigung der Stellen, für die Zeit der kommissarischen Verwaltung usw. unverkürzt gezahlt werden, so fällt bei den Quittungen über die Ergänzungszuschüsse aus dem Kreisfonds (Kap. 121 Tit. 34 a des Etats) die bisher geforderte Bescheinigung über die ordnungsmäßige Bezahlung der Schulstellen (Abs. 3 des Hunderlaßes vom 31. Oktober 1901) weg. Ebenso bedarf es künftig dieser Bescheinigung bei den Quittungen über die Zuschüsse aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 34 und 36 des Staatshaushaltsetats nicht mehr, da auch diese Zuschüsse für die Zeit der Erledigung der Schulstellen usw. unverkürzt weiter zu gewähren sind. Dasselbe gilt für die Zuschüsse aus Kap. 121 Tit. 33, soweit sie ohne rechtliche Verpflichtung aus Spezialfonds gezahlt werden.

Berlin W. 64, den 6. Juli 1908.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. U III E Nr. 2307 I.

Vorstehenden Erlass teile ich den Herren Schulvorstehenden und Verbandsvorstehern zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Groß-Strehlitz, den 13. August 1908.

In Gemäßheit der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 habe ich für die diesjährige allgemeine Bullenföhrung die nachstehenden Termine und Vorführungsorte bestimmt.

Im Körbezirk I

1. für die Drißschaften Dollna, Dschowa, Scharnojin
Montag, den 28. September er. nachmittags 2 Uhr, in Dollna auf der Dorfstraße in der Mitte des Dorfes vor dem Gasthause.
2. für die Drißschaften Kadlubiez, Wyßola, St. Annaberg, Foremba
Montag, den 28. September er. nachmittags 2½ Uhr, in Kadlubiez auf der Dorfstraße vor dem Gasthause.
3. für die Drißschaften Niewie, Ober-Elguth, Nieder-Elguth, Kalinow, Kalinowij
Montag, den 28. September er. nachmittags 3½ Uhr, in Niewie auf der Chaussee vor dem Gasthause.
4. für die Drißschaften Stadt Groß-Strehlitz, Adamowij, Sucholohna, Mokolohna, Bresina, Schenkowij, Stephanshain, Waldhäuser mit Ausschluß Anteil Gonschiorowij, Neuborf und Nozinoutau
Dienstag, den 29. September er. Vormittags 8 Uhr, in der Allee am Schießhause zu Groß-Strehlitz.
5. für die Drißschaften Blottnis, Groß-Pluschnij, Centawa, Warmuntowij, Balzarowij, Mlogowischij, Schironowij v. R. Schironowij v. P.
Dienstag, den 29. September er. Vormittags 10 Uhr, in Blottnis in der Nähe des Spranzel'schen Gasthauses.
6. für die Drißschaften Himmelwitz, Gonschiorowij, Waldhäuser (Anteil Gonschiorowij)

Dienstag, den 29. September er. Vormittags 11 Uhr, in Himmelwitz auf der Dorfstraße vor dem Gräfl. Gasthause.

Im Körbezirk 2

1. für die Drißschaften Petersgrätz, Lafisch, Wierchlesche und Lieberhain
Montag, den 28. September er. Vormittags 8 Uhr in Petersgrätz auf der Dorfstraße bei der Schule.
2. Für die Drißschaften Sandowij und Zawadzki
Montag, den 28. September er. Vormittags 10 Uhr, in Sandowij auf der Dorfstraße beim Zwanowst'schen Gasthause.
3. für die Drißschaften Keltisch und Borowian
Montag, den 28. September er. Vormittags 11½ Uhr, im Dominium Keltisch
4. für die Drißschaften Colonnowska, Mischkine und Geme
Montag, den 28. September er. nachmittags 3 Uhr, in Colonnowska auf der Dorfstraße vor dem Lachmann'schen Gasthause.

5. für die Ortshschaften Groß-Stanisch, Klein-Stanisch und Carmerau
Montag, den 28. September cr. Nachmittags 4 Uhr, in Groß-Stanisch auf der Dorfstraße vor dem Klyszej'schen Gasthause.

Im Körbezirk 3

1. für die Ortshschaften Groß-Stein, Klein-Stein, Bosnowitz, Szedlich und Sprentschütz.
Freitag, den 2. Oktober cr. Vormittags 9 Uhr, in Groß-Stein auf dem freien Platze vor der Kirche.
2. für die Ortshschaften Gogolin, Goraszje, Sacrau und Dombrowla
Freitag, den 2. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr, in Gogolin auf dem Platze neben der katholischen Kirche.
3. für die Ortshschaften Dittmuth und Karlubitz
Freitag, den 2. Oktober cr. Vormittags 10½ Uhr, in Dittmuth bei der Einmündung der Dorfstraße in die Kreischauffee.
4. für die Ortshschaften Mallnie, Chorulla und Oderwanz
Freitag, den 2. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr, in Mallnie bei der Schule.
5. für die Ortshschaft Oberwitz
Freitag, den 2. Oktober cr. Nachmittags 3 Uhr, in Oberwitz auf dem Platze vor dem Gaida'schen Gasthause.
6. für die Ortshschaft Krempa
Freitag, den 2. Oktober cr. Nachmittags 3½ Uhr, in Krempa vor dem Kluczniof'schen Gasthause.
7. für die Ortshschaften Zyrowa, Jeschona und Olescha
Freitag, den 2. Oktober cr. Nachmittags 4 Uhr, in Zyrowa auf dem Platze vor der Kirche.

Im Körbezirk 4

1. für die Ortshschaft Kadlub
Montag, den 28. September cr. Vormittags 8½ Uhr, in Kadlub vor dem Gasthause.
2. für die Ortshschaften Boritsch und Kroschnitz
Montag, den 28. September cr. Vormittags 10 Uhr, in Boritsch vor dem Gasthause.
3. für die Ortshschaft Grodisko
Montag, den 28. September cr. Vormittags 11¼ Uhr in Grodisko vor dem Gasthause.
4. für die Ortshschaften Stubendorf, Dtmüh, Grabow, Tschammer-Elguth und Sucho-Danicz
Montag, den 28. September cr. Nachmittags 12½ Uhr, in Stubendorf bei dem Beyer'schen Gasthause.
5. für die Ortshschaften Suchau und Kosmierz
Dienstag, den 29. September cr. Vormittags 9 Uhr, in Kosmierz vor dem Gasthause von Kocon.
6. für die Ortshschaften Kosmierka und Ohsief
Dienstag, den 29. September cr. Vormittags 10½ Uhr, in Kosmierka vor dem Gasthause.
7. für die Ortshschaft Schimischow
Dienstag, den 29. September cr. Mittags 12 Uhr, in Schimischow vor dem Gasthause „Zum Löwen“.

Im Körbezirk 5

1. für die Ortshschaften Kaltwasser, Klutschau und Saleche mit Poppitz
Sonnabend, den 26. September cr. Vormittags 9 Uhr, in Saleche auf der Dorfstraße vor dem Mendla'schen Gasthause.
2. für die Ortshschaften Stadt Ujest, Alt-Ujest, Riesbrowitz und Jaritschau
Sonnabend, den 26. September cr. Vormittags 11 Uhr, in Ujest bei dem Schützenhause.

Im Körbezirk 6

1. für die Gemeinde Rodwadje
Donnerstag, den 24. September cr. Vormittags 7½ Uhr, auf der Dorfstraße an der Dominialschmiede.
2. für die Gemeinde Delschowitz
Donnerstag, den 24. September cr. Vormittags 8½ Uhr, auf dem Dominialhofe.
3. für die Stadt Leichnitz und die Ortshschaften des Amtsbezirks Frei-Bogtei Leichnitz (exkl. Kraffowa)
Donnerstag, den 24. September cr. Vormittags 9 Uhr, in Leichnitz vor dem Kolonko'schen Gasthause.
4. für die Gemeinde Kraffowa
Donnerstag, den 24. September cr. Vormittags 10½ Uhr, vor dem Malorny'schen Gasthause.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände eruche, bezw. weise ich an, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise in ihren Bezirken zu veröffentlichen und außerdem jedem Besitzer eines Bullen zur Kenntnis zu bringen. Es sind vorzuführen sämtliche Bullen, welche zum 1. Oktober d. Js. zum Decken fremder Nähe Verwendung finden sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem 1. April d. Js. außerterminlich angeführt worden sind. Die Anforderungen gelten bis zum 1. Oktober 1909.

Da nach dem Bullenhaltungsgeetze vom 19. August 1897 für jedes in einer Gemeinde vorhandene volle oder angefangene Hundert von Kühen und deckfähigen Rindern mindestens ein angeführter Bulle vorhanden sein muß, so liegt es im dringenden Interesse der Gemeinden, daß eine möglichst große Zahl von Bullen, wenigstens aber die gesetzliche Mindestzahl angeführt wird. Andernfalls würden die Gemeinden angehalten werden, die fehlende Anzahl auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

Ein Verzeichnis der zur Vorstellung kommenden Bullen sowie derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April cr. bis jetzt außerterminlich angeführt worden sind und sich noch innerhalb der Gemeinde befinden, ist den Herren Vorsitzenden der Körkommissionen vor Beginn der Föhrung durch den Gemeindevorsteher oder einen Schöffen mittelst des nachstehenden Schemas zu übergeben.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände derjenigen Städte und Gemeinden, in welchen die diesjährigen Bullenföhrungen stattfinden, eruche ich dafür Sorge zu tragen, daß in der Nähe der Körplätze Feuerung zum Erwärmen der Brenneisen bereit gestellt wird.

Groß-Strehlich, den 17. August 1908.

Nachweisung

der Bullen aus dem Gemeindebezirk N. A., welche zum Hauptföhrungstermin 1908 vorgeföhrt werden bezw. derjenigen Bullen, welche in der Zeit vom 1. April 1908 bis jetzt außerterminlich angeföhrt sind.

Pfd. Nr.	der Bullenbesitzer		der Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Farbe und Abzeichen	Alter	Rasse	
A. Zum Hauptföhrungstermin 1908 vorgestellte Bullen:						
1						
2						
3						
n. s. w.						
B. Seit dem 1. April 1908 außerterminlich angeföhrte Bullen, welche im Hauptföhrungstermin nicht vorge stellt werden, aber noch im Besitze der Eigentümer sind.						
1						Angeföhrte im Juli 1908
2						" " Juni "
3						" " Aug. "
n. s. w.						

....., den September 1908.

Der Gemeindevorsteher.

Flurschäden = Abschätzung.

Während der diesjährigen Herbstübungen werden im hiesigen Kreise kultivierte Grundstücke benutzt werden und dabei Flurschäden entstehen, deren Abschätzung alsbald nach dem Manövr nach Maßgabe der Ausführungsanweisung zum Naturalleistungsgezet vom 24. Mai 1898 erfolgen wird.

Den Ortsbehörden des Kreises gebe ich hiervon Kenntnis mit dem Veranlassen, die vorzugsweise zu schonenden Ländereien — aber nur diese — durch Warnungszeichen (Strohwiepen) kenntlich zu machen.

Soweit irgend zugänglich sind die beteiligten Grundstücke vor der Benutzung des Geländes abzuermten.

Die von jeder Benutzung durch Truppen ausgeschlossenen Grundstücke (Gärten, Schonungen u. s. w.) sind ganz besonders kenntlich zu machen, da anderenfalls eine Entschädigungsforderung seitens der Militärverwaltung zurückgewiesen werden könnte, (§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wenn nachgewiesen wird, daß den Beschädigten wegen unterlassener oder nicht genügender Kenntlichmachung ein Verschulden trifft.

Die beteiligten Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, über die angemeldeten Entschädigungsansprüche eine Nachweisung nach dem im Reichsgesetzblatt pro 1898 Seite 969 abgedruckten Muster unter genauer Beachtung der Anmerkungen auf der Titelseite, zweifach anzufertigen, ein Exemplar hiervon **alsbald** nach der Fertigstellung an mich einzureichen, das zweite Exemplar aber bei dem Eintreffen der Abschätzungskommission vorzulegen.

Ort, Tag und Stunde des Eintreffens der Abschätzungskommission wird noch bekannt gemacht werden.

Formulare zu den Flurschädennachweisungen sind in der Hübner'schen Druckerei hier selbst zu haben.

Auszug aus der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361 bezw. 934).

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E unter Berücksichtigung der dieser Nachweisung vordruckten Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstand oder der sonst zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwiefern die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insofern beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen den Stand der beschädigten und abzuermtenen Felder, die Menge (Fuder) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssummen festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abarbeiten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Groß-Strehlig, den 11. August 1908.

In dem Gelände zwischen Dollna—Kalinow—Nosiontau—Groß-Strehlig—Sucholoha—Vorwerk Gruschel, Vorwerk Ksionslas—Dollna wird am 31. August 1908 das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 42 ein Schießen mit scharfer Munition abhalten. Das oben bezeichnete Gelände sowie sämtliche in diesem liegende Straßen und Wege werden von 7 bis 11 Uhr Vormittags gesperrt. Die Einwohner dürfen die Ortschaften nicht nach dem abgeperrten Gelände zu verlassen. Die Absperrung findet durch Posten statt, deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Blind gegangene Geschosse finden unter keinen Umständen zu berühren.

Die Fundstelle ist nur durch Zeichen kenntlich zu machen. Der Fund ist sofort dem Gemeindevorstande und von diesem dem Regiment zu melden.

Für ein aufgefundenes Geschos mit Zünder wird ein Finderlohn von 1 Mark gezahlt.

Diese Verfügung ist in den beteiligten Ortschaften in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlig, den 15. August 1908.

Es hat sich herausgestellt, daß Schulgebäude und Schulinventarien gar nicht oder zu niedrig gegen Feuersgefahr versichert sind. Die Herren Schulverbandsvorsteher und Vorsitzenden der Schulvorstände ersuche ich, alsbald das Weitere wegen angemessener Versicherung der Schulgebäude und des Inventars zu veranlassen und die bezüglichen Anträge bei den betreffenden Versicherungsanstalten zu stellen. Ich mache darauf aufmerksam, daß mehrfach bei den alten Versicherungen der Anteil der Guts herrschaft an den Gebäuden pp. nicht versichert ist, diese Versicherungen müssen, da nach dem neuen Schulunterhaltungsgesetz die Unterhaltungspflicht auf die Schulverbände übergegangen ist, ergänzt werden. Ueber das Veranlaßte sehe ich einer Anzeige binnen 6 Wochen entgegen.

Groß-Strehlig, den 15. August 1908.

Der Kretschambesitzer J o h a n n K o l i b a b a in Suchau beabsichtigt auf seinem Grundstück Blatt Nr. 24 Suchau eine Schlachtplätze zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivster Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend, den 5. September cr., Vormittags 10 Uhr

in meinem Amte hierselbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Warnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlig, den 18. August 1908.

Es wird hiermit auf die in der Sonderbeilage des Amtsblatts pro 1908 Stück 33 abgedruckten Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 22. Juli 1908 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Auszügler (Fahrstühlen) aufmerksam gemacht.

Groß-Strehlig, den 18. August 1908.

Bestellt der Güterdirektor Paul Mindner aus Zyrowa zum Waisenrat für die Gutsbezirke Zyrowa, Dleschka und Jeschona.

Groß-Strehlig, den 18. August 1908.

Bestätigt der Auszügler Thomas Schoppa aus Schironowih. v. N. als Gemeindebote- und Nachwächter für die Gemeinden Schironowih v. N. und Schironowih v. P.

Groß-Strehlig, den 15. August 1908.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Johann Popanda in Keltisch zum Gemeindevorsteher und die Wahl des Fleischers Adolf Merkel ebendasselbst zum Schöffen für die Gemeinde Keltisch.

Groß-Strehlig, den 17. August 1908.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Die wegen Notklausur angeordnete Gefäßsperrung 1. bei der Einlieger-Witwe Hedwig Koj, 2. bei dem Bauer Johann Mrocz II. aus Kadlub, wird hiermit aufgehoben.

Rosmierka, den 15. August 1908.

Amts Vorstand Kadlub.

Die Trunkenbolderkklärung gegen den Bauerauszügler Medardus Janda aus Kadlubitz wird hiermit zurückgezogen.

Wyssoka, den 19. August 1908.

Der Amtsvorsteher.

Die Räumungsfrist für die Bäche, Gräben und sonstige Wasserabflüsse im hiesigen Amtsbezirk wird auf die Zeit vom 25. August bis zum 30. September d. J. festgesetzt.

Nach abgelaufener Frist wird eine Besichtigung sämtlicher Wasserläufe durch die Schaukommission stattfinden und werden Unterlassungen nach der Polizei-Berordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. April 1881 bestraft.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Amtsbezirks werden gemäß § 4 der genannten Polizei-Berordnung aufgefordert, diese Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colonnowska, den 14. August 1908.

Der Amtsvorsteher. **Sellmund.**

Bekanntmachung. Unter Widerruf der Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 3 für 1906 vom 15. Januar 1906, wird der Auszügler Peter Kosiollet aus Bierchlesch zum wiederholten Male als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen daher demselben geistige Getränke, auch durch dritte Personen nicht verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt im Schanklokal gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Gast und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Bierchlesch, den 18. August 1908.

Der Amtsvorsteher.

Der Arbeiter und Einlieger Lorenz Jagusch aus Stadlub wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weitere geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankplätzen gestattet werden.

Nichtbeachtung dieser Anordnung wird gemäß der Polizei-Berordnung vom 1. Juli 1904 streng bestraft.

Rosmierka, den 8. August 1908.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Hauptlehrers Kulot in Stadlub ist kreistierärztlich Kotlauf festgestellt worden und die Gehörsperre angeordnet.

Rosmierka, den 13. August 1908.

Amtsvorstand Stadlub.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Mühlenbesitzer Anton Gurel in Zauche und bei Hänsler Josef Jaskulla in Boritsch ist kreistierärztlich Kotlauf festgestellt und die Gehörsperre angeordnet worden.

Stubendorf, den 13. August 1908.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per 100 Eier				
		Weizen		Kornen		Gerste		Hafer		Erbsen					Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Hefe
		M. pf.	W. pf.	M. pf.	W. pf.	M. pf.	W. pf.	M. pf.	W. pf.	M. pf.	W. pf.							
Georg-Strehlitz am 18. Aug. 1908.	Höchster Niedrigster	20 60 18 80	20 00 18 60	18 00 17 50	17 20 16 60	24 00 23 00	24 80 24 00	30 00 28 00	4 20 4 20	8 00 7 60	30 — 28 —	2 60 2 40	3 20 3 00					

Anzeigen

Der Waldstreu-Verkauf in den Groß-Strehlitzer Stadforsten

findet **Donnerstag, den 27. August 1908, vormittags 9 Uhr** gegen bare Zahlung und unter folgenden Bedingungen statt.

Die Waldstreu muß vom Käufer bis spätestens den 1. November cr. abgefahren werden. Das Rechen und Herauschaffen der Streu darf nur einmal und zwar nach Anweisung des Förstlers unter Benützung vorschrittsmäßiger Rechen ausgeführt werden. Die Abfuhr der Streu geschieht auf den vom Förster bestimmten Wegen. Netze, Sägen und eiserne Rechen dürfen in den Wald nicht mitgebracht werden. Wiederverkauf der Waldstreu ist nicht gestattet.

Die Waldstreu darf auf der verkauften Nummer nicht auf Haufen gelegt, muß vielmehr beim Rechen sofort an die Abfuhrwege geschafft werden. Das Rechen und die Abfuhr der Streu darf nur bei Tage erfolgen. Jede Übertretung der aufgestellten Bedingungen hat den Verlust der gekauften Waldstreu zu Gunsten der Verkäuferin zur Folge.

Der Verkauf beginnt am **Tagen 2** am Laßiser Wege.
Groß-Strehlitz, den 3. August 1908.

Der Magistrat.

Feuer-Marmhörner

für Landwirtschaftern liegen 14 Tage zur Ansicht bei uns aus, evtl. gleich veräußern.

Nachwächlerpfeifen unversehrt

J. Kempky, Drechslermeister,
Groß-Strehlitz.

Suche zum 1. Oktober einen tüchtigen, fleißigen und zuverlässigen

Bierfutcher

mit Vorkendern bei hohem Lohn, Dewalat und Tannienem. Letztere beträgt jährlich mehr als das Lohn. Dasselbe findet auch noch ein **Fiedermecht** oder Kontrollmann Stellung bei sehr guten Besügen.

H. Wünsche,

Drechsler u. Brauereibesitzer
Heinrichsdorf, Kreis Cosel.

Eine gangbare Bäckerei

die einzige am Orte zu vermieten und am 1. September zu beziehen.

Motrolona.

Marie Heine.

Für einen Bäcker oder Fleischer
(Anfänger) ist ein passendes Gebäude in
Groß-Strehlitz zu verpachten oder auch zu
verkaufen. Offerten unter **N. 100** in der
Geschäftsstelle des Blattes erbeten.

Verkauf

wird billig eine fast neue große zweifelhige
Glastür und eine einteilige **Holztür** bei
Fran Kaulbach, Ujeft.

Neugebautes Haus

mit Bäckerei und zwei Gärten in
großem Dorfe für 6500 Mk. zu
verkaufen.

J. Kalka,
Kadlub, Post Straßheow.

Einen Kutschwagen

hat preiswert zu verkaufen.

Marcellin Grabowski.
Nieder-Gluth p. Kalinowitz.

Pa. Saatroggen

offiziert zu billigsten Tagespreisen

Krapptzer

Dampfmühlen & Kalkwerke

Dagobert Schmula's Nachfolger,
Paul Mittler, Krapitz OS.

45 M Vergütung
erhält jedermann

BROCKHAUS
Konversations
Lexikon

ganzes Rückgabe irgend
eines populären oder wis-
senschaftlichen verbän-
digen Nachschlagewerkes
Preis dann 159 M
(statt sonst 204 M)

hier beschriebene Buchhandlung
ermittelt den Umlauf

G. Hübner's
Buch- und Papierhandlung

Ein gewandter Kanzlist

kann sich zum baldigen Antritt in meinem Bureau melden.

Der Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Alten.



Gross-Strehlitz O.-S.

Sonnabend, den 22. und Sonntag, den 23. August 1908

25 jähriges Stiftungsfest

des Turn-Vereins „Vorwärts“ Groß-Strehlitz

verbunden mit dem

VIII. Wauturnfest des Schlesiſchen Obergauces.

Festordnung:

Sonnabend, den 22. August, abends 8 Uhr

Festfeier im Dietrich'schen Saale,

nur für die geladenen Gäste und die Mitglieder des Turnvereins.

Sonntag, den 23. August

freilich 5 Uhr: Wetten, von 7 Uhr ab: Wettturnen, von 9 Uhr ab: Einholen der an-
wärtigen Vereine, 12^{1/2} Uhr: Festessen im Festlokal (Dietrich's Brauerei); Nachmittags
2^{1/2} Uhr: Antreten der Vereine am neuen Ring, Nachmittags 3 Uhr: Festzug durch
die Stadt, von 4 Uhr ab:

Grosses Konzert

ausgeführt von der Kapelle des Infanterieregiments von Tieskau Schlei. Nr. 6

Freiübungen, Muskerregenturnen, Wettspiele, Kirturnen.

Abends 7^{1/2} Uhr: Verkündigung und Ehrung der Sieger.

Abends 9 Uhr: Festball in den Sälen von Dietrich und des Knechtstols.

Montag, den 24. August: Turnfest nach Gost.

Eintrittspreise: Zum Eintritt zu allen Veranstaltungen am Sonntag berech-
tigten Zuschauern, die bei den Herren Turnrättern Hübner, Wis, Jelitto und
Goldstein zum Preise von 75 Pf. zu haben sind. Eintrittskarten zu 50 Pf. für
Sonntag Nachmittags sind an denselben Stellen, für 60 Pf. an der Kasse zu haben,
ebenda auch Familienkarten für 3 Personen zu 1 Mark.

Der Ehrenausſchuß.

Geb. Regierungsrat von Alten, Graf von Brühl, Gundrum, Dr. Seidel,
Königlicher Landrat, Bürgermeister, Kol. Gymnasialdirektor

Der Gauvratral des Schlesiſchen Obergauces

Prat. Arzt Karlich, Gauvrreiter.

Der Vorstand des Turnvereins „Vorwärts“ Groß-Strehlitz

Dr. Forster, Vorsitzender.



Dr. Mellinghoff's

Limonade-Sirup-Essenzen

zur Selbstbereitung: von Limonade-Sirupen aus Ananas, Zitronen, Saft von
beeren, Radfahrer-, Waldmeister- u. Lemon-Squash in Originalflaschen à 75 Pf.
Bezept zu 4 Pfd. Limonade-Sirup: Man löse 2^{1/2} Pfd. Zucker in
1/2 Ltr. kochendem Wasser und rüce 1 Flasche Limonade-Essenz hinzu.
Die aus unseren Essenzen hergestellten Limonaden sind weit billiger, aber ebenso
bekömmlich und wohlschmeckend wie die aus frischen Früchten hergestellten.
Man achte stets auf unsere Firma.

Dr. Mellinghoff & Cie., Bückeberg.

Zu haben dort, wo auch Dr. Mellinghoff's Cognac, Rum, Likör- und Fenchel-
Essenzen vorrätig sind.

In Gross-Strehlitz bei: E. G. F. Schreier's Erben, Drogenabteilung.

In Brettern, Bohlen, Latten, Kiegeln, Kanthölzern pp.
unterhalten großes Lager und offerieren preiswert

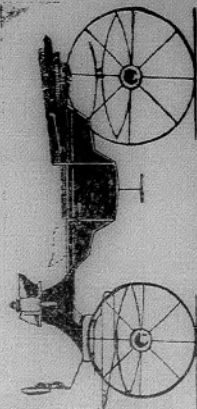
Jokisch & Dresler

Sägewerk Groß-Strehlitz—Sucholohna.

Einen Lehrling

mit guter Schulbildung fürs Kolonialwaren-, Delikatessen-
und Zerkantations-Geschäft sucht per 1. September oder Ende

Hans Jelitto, Groß-Strehlitz, King.



Mehrere neue
sowie gebrauchte
Entschwager
sind preiswert zum
Verkauf bei

Willy Nothmann,
Groß-Deffillation Groß-Strehlitz.

Imper Idem.
Fabrikation einziges Geheimnis der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT
Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.

Gegr. **WA** 1846.

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!
Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**



Hübsche Neuheiten in Künstlertarten, Serientarten
und Gratulationspostkarten

empfehlen

Georg Hübner.

Modern ✿ Sauber ✿ Preiswert

liefert alle Drucksachen die

Buchdruckerei Georg Hübner

Gross-Strehlitz, Krakauerstr. 23.

Neuestes Schriftmaterial.

Adresskarten .. Briefbogen .. Danksagungen
Einladungen .. Gratulationen .. Hochzeitslieder
Hochzeits-Zeitungen .. Kuverts .. Menüs

✿ Formular-Magazin. ✿

in Schwarz- und Buntdruck

Mitteilungen .. Preiskurante .. Programme
Quittungen .. Tafellieder .. Todesanzeigen
Verlobungsanzeigen .. Visitenkarten .. Zirkulare.

✿ Ansichtspostkarten-Verlag. ✿

Redaktion: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretäre Fleischer, für den Inverantenentel G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.